

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1975

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	8. 4. 1975	Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens	278

2251

**Gesetz
betreffend den Staatsvertrag über die
Regelung des Rundfunkgebührenwesens
Vom 8. April 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 5. Dezember 1974 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Landesregierung wird ermächtigt,

1. in der Rechtsverordnung nach Artikel 7 des Staatsvertrages den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen; das Weisungsrecht umfaßt die Befugnis, die rechtmäßige und einheitliche Durchführung der Aufgabe durch allgemeine Richtlinien und Einzelweisungen sicherzustellen;
2. durch Rechtsverordnung die für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren zuständige Behörde zu bestimmen und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag festzusetzen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

Anlage
zum Gesetz betreffend den Staatsver-
trag über die Regelung des Rundfunk-
gebührenwesens

Staatsvertrag
über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens
(Rundfunkgebührenstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

Artikel 2

(1) Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind. Rundfunkempfangsgeräte sind auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als gesonderte Hör- oder Sehstellen. Mehrere Geräte gelten dann als ein einziges Rundfunkempfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs einander zugeordnet sind und damit eine einheitliche Hör- oder Sehstelle bilden.

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkempfangsgerät gilt der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer.

2. Abschnitt

Rundfunkgebühr

Artikel 3

(1) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr; ihre Höhe wird durch einen besonderen Staatsvertrag festgesetzt.

(2) Jeder Rundfunkteilnehmer hat vorbehaltlich der Regelung des Artikels 6 für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wenn hiernach Grundgebühren für Hörfunkgeräte zu entrichten sind, sind weitere Grundgebühren für Fernsehgeräte nur zu entrichten, soweit die Zahl der von einem Rundfunkteilnehmer bereitgehaltenen Fernsehgeräte die Zahl der Hörfunkgeräte übersteigt.

(3) Im Falle der gewerblichen Vermietung eines Rundfunkempfangsgerätes sind die Rundfunkgebühren bei einer Vermietung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter zu zahlen; wird das Gerät mehrmals vermietet, so sind für den Zeitraum von drei Monaten die Rundfunkgebühren nur einmal zu zahlen.

Artikel 4

(1) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; entsprechendes gilt für einen Wohnungswechsel. In den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 und 3 bis 5 besteht keine Anzeigepflicht.

(2) Jede Landesrundfunkanstalt kann für ihren Anstaltsbereich eine andere Stelle mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 5

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühren sind vierteljährlich zu leisten, und zwar jeweils in der Mitte des Vierteljahres. Wird ein Rundfunkempfangsgerät im Laufe eines Monats zum Empfang bereitgestellt, so sind die Rundfunkgebühren vom Beginn dieses Monats an zu leisten.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist.

(3) Der Anspruch auf Rundfunkgebühren verjährt in vier Jahren.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von Rundfunkteilnehmern oder von Personen, bei denen die begründete Vermutung besteht, daß sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten, Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht betreffen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit den in Satz 1 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Anspruch auf Auskunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(5) Die Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt, Einzelheiten des Anzeigeverfahrens und des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich von Nachlässen bei längerfristiger Vorauszahlung und von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

Artikel 6

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;
2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm mindestens überwiegend unterhalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden. Für Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes ist die Rundfunkgebühr in Höhe von jeweils 50 vom Hundert zu zahlen.

(3) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesen Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

(4) Die Deutsche Bundespost und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten.

(5) Rundfunkteilnehmer, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Artikel 7

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für eine Ermäßigung der Rundfunkgebühr in folgenden Fällen bestimmen:

1. aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen;
2. für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten in Unternehmen, Betrieben oder Anstalten, insbesondere Krankenhäusern und Heimen. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden und der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen

Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung dienen;

3. für allgemein- und berufsbildende Schulen;
 4. für Einrichtungen des Strafvollzugs und anderer Arten gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen.
- (2) Die Rechtsverordnungen sollen übereinstimmen.

Artikel 8

(1) Die Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Diese führt den der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ gemäß § 23 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 zustehenden Fernsehgebührenanteil an die Anstalt ab.

(3) Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Annahme der Rundfunkgebühren beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ist eine Rundfunkgebühr ohne rechtlichen Grund entrichtet worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, gegen die zuständige Rundfunkanstalt einen Anspruch auf Erstattung des entrichteten Betrages. Der Erstattungsanspruch verjährt mit dem Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

(5) Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Gebüh-renschuldner, die in anderen Ländern ihren Wohnsitz oder ständigen Auf-enthaltort haben, können von der Rundfunkanstalt, der die Gebühr zusteht, unmittelbar an die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltort zustän-dige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

3. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Artikel 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang entgegen Artikel 4 nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fällige Rund-funkgebühr länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt. Die Rundfunkanstalt ist vom Ausgang des Verfahrens zu benach-richtigen.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Befreiungsbescheide, die aufgrund von Tatbeständen erteilt worden sind, die nach diesem Staatsvertrag nicht mehr zum Gegenstand der Rechtsverordnungen der Landesregierungen über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemacht werden können, werden mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ungültig. Die übrigen nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen ihrer Befristung in Kraft.

Artikel 11

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1984. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 12

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. April 1975 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des am 7., 8., 12., 14. und 16. August 1969 unterzeichneten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 außer Kraft.

Homburg (Saar), den 5. Dezember 1974

Für das Land Baden-Württemberg:

gez. **Hans Filbinger**

Für den Freistaat Bayern:

gez. **Alfons Goppel**

Für das Land Berlin:

gez. **Klaus Schütz**

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. **Hans Koschnick**

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. **Klose**

Für das Land Hessen:

gez. **K. Hempfler**

Für das Land Niedersachsen:

gez. **Kubel**

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. **Heinz Kühn**

Für das Land Rheinland-Pfalz:

gez. **Dr. Kohl**

Für das Saarland:

gez. **Dr. Röder**

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. **Dr. Stoltenberg**

– GV. NW. 1975 S. 278.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.